Bezirkshauptmannschaft Ried
4910 Ried im Innkreis, Parkgasse 1

Geschäftszeichen:
BHRIGE-2020-65429

Bearbeiter/-in: Laura Trausinger
Tel: +43 7752 912 684 02
Fax: +43 732 7720 268399
E-Mail: bh-ri.post@ooe.gv.at

www.bh-ried.gv.at

Ried im Innkreis, 22.05.2025

GISA-Zahl: 18017700

Frau
Justina Sivoňová
Hofmark 5
4921 Hohenzell

– **Personenbetreuung**
Entziehung der Gewerbeberechtigung

BESCHEID

Sehr geehrte Frau Justina Sivoňová!

Von der Bezirkshauptmannschaft Ried als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung ergeht folgender

SPRUCH

Folgende Gewerbeberechtigung wird **entzogen:**
Gewerbeinhaber:
Justina Sivoňová, geboren am: 02.03.1957 in Sihelné, Sozialversicherungsnummer: 7045020357, Staatsangehörigkeit: Slowakei, wohnhaft in Unbekannt, 0000 unbekannt, unbekannt

Gewerbe:
Personenbetreuung

Standort:
4921 Hohenzell, Hofmark 5

Tag der Entstehung der Gewerbeberechtigung:
24.02.2010

Rechtsgrundlagen
§ 88 Abs. 4 und § 361 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994)

Begründung

Gemäß § 88 Abs. 4 GewO 1994 ist die Gewerbeberechtigung von der Behörde zu entziehen, wenn das Gewerbe während der letzten fünf Jahre nicht ausgeübt worden ist und der Gewerbeinhaber unbekannten Aufenthaltes ist.

Die Berechtigung ist laut Mitteilung der Wirtschaftskammer OÖ seit 21.05.2020 ruhend gemeldet und wird somit seit mehr als fünf Jahren nicht mehr ausgeübt.
Laut Zentralem Melderegister ist der Gewerbeinhaber seit 30.07.2020 unbekannten Aufenthaltes verzogen.

Da somit die Voraussetzungen zur Entziehung der Gewerbeberechtigung erfüllt sind, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.

Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Bezirkshauptmannschaft Ried unter http://www.land-oberoesterreich.gv.at > Verwaltung > Bezirkshauptmannschaften > Ried > Kundmachungen.

Sie hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung zu beantragen.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bezirkshauptfrau:

Laura Trausinger

Hinweis:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur.
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Ried, 4910 Ried im Innkreis, Parkgasse 1, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhried.htm